OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701529/2/VG

Datum:
Linz, 22. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der K K, wohnhaft in E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100053827/21, wegen Übertretungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem gegenständlichen in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) jeweils wegen Übertretung der §§ 7, 17 EpiG iVm den Verordnungen BGBl. II. Nr. 15/2020 und BGBl. II Nr. 21/2020 gemäß § 40 EpiG eine Geldstrafe von jeweils 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 5 Tagen und 19 Stunden).

Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 14.06.2021, 11.36 Uhr
Ort: E, x

Sie haben als Erziehungsberechtigte vorsätzlich die Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7 VStG ermöglicht, da Ihre minderjährige Tochter zum angeführten Zeitpunkt den Absonderungsort in E, x, verlassen hat, obwohl mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 9.6.2021, GZ: BHLLSanR-2021-276607/1-GC, die Absonderung an dieser Adresse, für den Zeitraum von 09.06.2021 bis zum Ablauf des 21.06.2021 zur Verhütung der Weiterverbreitung von „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) angeordnet wurde.

Dieser Bescheid wurde am 9.6.2021 um 15:52 Uhr per Mail versandt.
Überdies wurde die Absonderung am gleichen Tag telefonisch angeordnet.

2. Datum/Zeit: 14.06.2021, 15:50 Uhr
Ort: E, x

Sie haben als Erziehungsberechtigte vorsätzlich die Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7 VStG ermöglicht, da Ihre minderjährige Tochter zum angeführten Zeitpunkt den Absonderungsort in E, x, verlassen hat, obwohl mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 9.6.2021, GZ: BHLLSanR-2021-276607/1-GC, die Absonderung an dieser Adresse, für den Zeitraum von 09.06.2021 bis zum Ablauf des 21.06.2021 zur Verhütung der Weiterverbreitung von „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) angeordnet wurde.

Dieser Bescheid wurde am 9.6.2021 um 15:52 Uhr per Mail versandt.
Überdies wurde die Absonderung am gleichen Tag telefonisch angeordnet.“

Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung ausschließlich auf die Anzeige der Polizeibeamten der Polizeiinspektion Enns.

2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) steht folgender Sachverhalt fest:

Die minderjährige Tochter der Bf wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Juni 2021 für den Zeitraum ab 9. Juni 2021 bis zum Ablauf des 21. Juni 2021 in Heimquarantäne im Objekt mit der Adresse x, E abgesondert.

Aus der im vorgelegten Akt einliegenden Anzeige ergibt sich, dass eine Polizeistreife der Polizeiinspektion Enns am 14. Juni 2021 um 11:36 Uhr und um 15.50 Uhr am Wohnsitz der Tochter der Bf, x, E, Quarantänekontrollen durchführte. Bei diesen Kontrollen läuteten und klopften die Polizeibeamten mehrmals an der Wohnungstüre. Die Wohnungstüre wurde nicht geöffnet. Die Beamten nahmen keine Geräusche aus der Wohnung wahr. Die Mutter der Bf wurde während der ersten Kontrolle telefonisch erreicht. Diese gab unter anderem an, dass ihre Tochter zu Hause ist. In einem weiteren Telefonat nach der zweiten Kontrolle fragte die Bf, warum die Polizei Kinder einsperrt und gab an, dass dies alles gegen das Verfassungsrecht verstößt.

Die Tochter der Bf wurde von den Polizeibeamten jedenfalls nicht außerhalb des genannten Wohnsitzes angetroffen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde. Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (siehe Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. etwa VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Im vorliegenden Fall gingen die Polizeibeamten der Polizeiinspektion Enns - wie sich aus der Anzeige ergibt - aufgrund der telefonischen Aussagen der Bf davon aus, dass die angeordnete Heimquarantäne zu den vorgeworfenen Tatzeiten nicht eingehalten wurde. Es wurden zudem keine Geräusche aus der Wohnung wahrgenommen, weshalb es den Polizeibeamten wenig glaubhaft erschien, dass sich „jemand“ in der Wohnung aufhielt.

Vor dem Hintergrund der in Rede stehenden Verwaltungsübertretungen ist von entscheidender Bedeutung, ob sich die minderjährige Tochter der Bf zu den vorgeworfenen Tatzeiten tatsächlich nicht in der genannten Wohnung in Heimquarantäne befand.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist im hier zu beurteilenden Einzelfall schon nach der vorliegenden Anzeige nicht belegt, dass sich die minderjährige Tochter der Bf tatsächlich nicht in der genannten Wohnung aufhielt. Es ist auch denkbar, dass die Tochter der Bf alleine zu Hause war, sich dort leise verhielt und die Wohnungstüre deshalb nicht öffnete, weil ihr dies – wie in der Beschwerde vorgebracht wird – von der Bf verboten wurde. Die Polizeibeamten haben aufgrund des Verhaltens der Bf am Telefon und weil sie keine Geräusche wahrnahmen im Ergebnis bloß vermutet, dass sich die Tochter der Bf nicht in Heimquarantäne befand.

Im vorliegenden Fall steht somit schon nach der Aktenlage nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit fest, dass die Bf die ihr im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist deshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch